

10. Kann der Aktionär einen vertraglichen oder außervertraglichen Schadensersatzanspruch gegen die Aktiengesellschaft darauf gründen, daß er infolge eines bewußt rechtswidrigen oder eines gegen Vertragspflichten verstoßenden Verhaltens von Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft seine Aktien zu veräußern unterlassen und weitere Aktien der Gesellschaft erworben habe?

I. Zivilsenat. Urf. v. 8. November 1905 i. S. B. (Kl.) w. Aktiengesellschaft R. F. J. & G. in Liquidation (Bekl.). Rep. I. 154/05.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit der Klage wurde Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 120847,75 M nebst Zinsen beantragt, weil der Kläger durch wissenschaftlich falsche Angaben von Vorstandsmitgliedern der Beklagten bestimmt worden sei, Aktien der Beklagten, die er besaß, nicht zu verkaufen und weitere Aktien der Beklagten zu erwerben, und er hierdurch einen der Klagesumme entsprechenden Schaden erlitten habe. Bei der Erwerbung von 52 der in Rede stehenden neu erworbenen 68 Aktien war die Beklagte selbst als Kommissionärin tätig gewesen.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Was diejenigen Aktien anbetrifft, die Kläger in M. gekauft, oder die er bereits im Dezember 1900 besessen hat, so kann die Klage nur darauf gestützt werden, daß Kläger infolge einer der Beklagten zur Last fallenden unerlaubten Handlung Aktionär geworden, bzw. geblieben ist. Eine solche gegen die Aktiengesellschaft gerichtete Schadensersatzklage ist aber nach den in dem Urteil Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 128 entwickelten Grundsätzen unzulässig. Die Einwendungen Lehmann's gegen diese Rechtsprechung (s. Goldheim's Monatschrift 12. 159) können nicht als zutreffend erachtet werden. Freilich unterliegt es keinem Zweifel, daß die Klage nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet wäre; sie ist aber dem Gegenstande nach unvereinbar mit dem Wesen der Aktiengesellschaft und den daraus herzuleitenden handelsrechtlichen Grund-

sagen, denen jene weichen müssen. Die Kapitalbeteiligung des Aktionärs besteht wesentlich darin, daß das angelegte Kapital den Gläubigern der Gesellschaft als ein verantwortliches haftet, und daß Ansprüche des Aktionärs, die sich auf diese Beteiligung gründen oder sie zur Voraussetzung haben, den Gläubigern gegenüber zurücktreten. Dieses Prinzip kommt zum Ausdruck in den §§ 213 und 215 H.G.B., laut deren die Aktionäre ihre Einlagen nicht zurückfordern können, sich Zinsen von bestimmter Höhe nicht ausbedingen oder auszahlen lassen dürfen und nur Anspruch auf Verteilung desjenigen haben, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Daß die gegenwärtige Klage auf Rückzahlung der der Kapitalbeteiligung des Klägers entsprechenden Einlage gerichtet ist, wird dadurch noch besonders klar gestellt, daß Zahlung gegen Abtretung der klägerischen Aktienrechte verlangt wird. Wie schon in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichts im Einklange mit Sievers, Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 88, ausgeführt ist, macht es keinen Unterschied, ob der Aktionär durch Betrug der Gesellschaftsorgane zu einer Aktienzeichnung, oder ob er dadurch zu einem nachträglichen Kaufe von Aktien von dritten Aktionären bestimmt worden ist. Im letzteren Falle ist die zu Recht bestehende Beteiligung eines Dritten in legaler Weise auf ihn übergegangen, und er kann sie nicht mittels einer gegen die Gesellschaft gerichteten Klage, die eben diese Beteiligung zur Voraussetzung hat, zunichte machen. Es ist nicht richtig, wenn Lehmann sagt, der Aktionär mache in einem derartigen Falle nicht als solcher, sondern als geschädigter Dritter seine Ansprüche geltend. Vielmehr ist Gegenstand der Klage die Abwälzung des durch die Beteiligung des Aktionärs als solchen entstandenen Risikos und Verlustes auf die Aktiengesellschaft zum Nachteile der Gläubiger.

Nicht anders aber ist die Sache zu beurteilen bei denjenigen Aktien, welche die Beklagte als Kommissionärin des Klägers für ihn angeschafft hat. Denn auch hier handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch, und vertragliche Schadenersatzansprüche stehen in dieser Hinsicht den auf unerlaubten Handlungen beruhenden gleich. Der Auftrag zum Ankaufe der Aktien, die Anschaffung dem Auftrage gemäß und die vertragsmäßige Ablieferung an den Kläger, der hierdurch Aktionär geworden ist, sind nicht in Frage gestellt. Es wird nur geltend gemacht, daß Beklagte ihren Vertragspflichten zuwider

dem Kläger den wahren Stand ihres Unternehmens, über den er infolge der vorhergehenden Korrespondenz im Irrtum gewesen sei, verschwiegen habe. Für den hierdurch verursachten Schaden soll Beklagte verantwortlich gemacht werden, d. h. es soll, wie bei einem analogen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, der durch seine Beteiligung entstandene Schaden zum Nachteil der Gläubiger auf die Gesellschaft abgewälzt werden. Auch ein solcher Anspruch ist seinem Gegenstande nach unvereinbar mit den Grundsätzen des Aktienrechts. Ebensovienig wie die Aktiengesellschaft dem Aktionär direkt bindend versprechen könnte, für den Schaden einzustehen, der ihm etwa aus einer Beteiligung als Aktionär erwachsen würde, weil dadurch die volle und freie Inanspruchnahme des Aktienkapitals von seiten der Gläubiger in Frage gestellt wäre, ebensovienig kann ein solcher Anspruch indirekt darauf gegründet werden, daß die Gesellschaft gegen Vertragspflichten verstoßen habe und aus diesem Grunde für den durch die Beteiligung des Aktionärs entstandenen Schaden haftbar sei. Dem Aktionär ist unter keinen Umständen gestattet, seine zu Recht bestehende Aktienbeteiligung in ein Gläubigerrecht umzuwandeln und so den Gesellschaftsgläubigern Konkurrenz zu machen.“ . . .